

Information zum Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises

Bei Reisen in das Ausland und bei Kontrollen durch staatliche Ordnungsorgane, genügt in der Regel als Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit der Personalausweis oder Reisepass. Beide Ausweisdokumente sind jedoch keine sicheren Nachweise über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, wie z. B. die Abwicklung einer Adoption, die Einbürgerung eines(r) ausländischen Ehe-/Lebenspartners(in) oder eine Eheschließung, benötigen die zuständigen Behörden daher einen Staatsangehörigkeitsausweis. Dieser Ausweis ist für alle Behörden ein verbindlicher Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.

Im Zuge der Antragsbearbeitung prüft die Staatsangehörigkeitsbehörde vor der Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises

- ob und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und
- ob und wodurch Sie evtl. die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

Das Staatsangehörigkeitsrecht war über die letzten Jahrzehnte zahlreichen Änderungen unterworfen, so dass die Möglichkeiten des Erwerbs oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit vielfältig sind.

So wird die deutsche Staatsangehörigkeit überwiegend durch Abstammung von einem deutschen Elternteil ohne Berücksichtigung des Geburtslandes vermittelt. Hierbei ist jedoch der Geburtszeitpunkt ausschlaggebend. Seit dem 01.01.1975 kann die deutsche Staatsangehörigkeit wahlweise vom Vater oder der Mutter abgeleitet werden (zuvor in der Regel nur vom Vater). Durch die Geburt in Deutschland kann aber auch ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Darüber hinaus kann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben werden durch die Adoption als Minderjährige(r), durch Erklärung, durch Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Bundesvertriebenengesetz (Spätaussiedler), durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder für einen Ausländer durch Einbürgerung.

Verloren geht die deutsche Staatsangehörigkeit durch Entlassung, den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag ohne eine sogenannte Beibehaltungsgenehmigung (Ausnahme: Staaten der EU), durch Verzicht, durch Annahme als Kind durch einen Ausländer, durch Eintritt in die Streitkräfte eines ausländischen Staates oder durch Erklärung.

Als Staatsangehörigkeitsbehörde sind wir daher in erster Linie auf Ihre Angaben und Unterlagen angewiesen. Es ist deshalb wichtig, dass Sie den Antrag sorgfältig und so vollständig wie möglich ausfüllen und die nachfolgend aufgeführten Unterlagen in beglaubigter Kopie beifügen.

Erforderliche Unterlagen und Angaben:

- ➔ Außer den Angaben über Sie selbst sind in der Regel auch Angaben über die Personen erforderlich, von denen Sie Ihre Staatsangehörigkeit ableiten, und zwar in aufsteigender Generationenfolge unter Umständen bis 1938 zurück. Waren diese Personen z.B. von Veränderungen staatlicher Hoheitsgebiete betroffen, die beide Weltkriege mit sich brachten, können weitergehende Angaben erforderlich sein. Bitte achten Sie darauf, dass auch Angaben über Ihre Aufenthaltszeiten und -orte sowie die Ihrer Vorfahren erforderlich sind.
- ➔ Geburts- oder Abstammungsurkunden, Heiratsurkunden, Abschriften/Auszüge aus Heiratsregistern von Ihnen sowie allen maßgeblichen Personen
- ➔ Unterlagen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, sofern vorhanden (z.B. Einbürgerungsurkunden, Vertriebenenausweise, Bescheinigungen nach § 15 Bundesvertriebenengesetz, Verleihungsurkunden, Aufnahmeurkunden, Bescheinigungen/Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Ernennungsurkunden in Beamtenverhältnisse, Feststellungsbescheide über den Staatsangehörigkeitserwerb durch den Dienst in der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder anderen Verbänden)
- ➔ Sofern vorhanden, beglaubigte Kopien von Volkslistenausweisen, Volkstumsbescheinigungen oder andere Unterlagen über deutsche Volkszugehörigkeit, Vertriebenenausweise, Registrier-/Aufnahmescheine, Meldeunterlagen
- ➔ Unterlagen über die Behandlung als Deutsche(r) von Ihnen und allen maßgeblichen Personen (z.B. Staatsangehörigkeitsausweise, Reisepässe Personalausweise, Heimatscheine, Bürgerlisten, Urkunden/Ausweise über die Rechtstellung als Deutsche(r), Wehrpässe, Ernennungen zum(r) Beamten(in))

Vor Einreichung des Antrages beim Landratsamt, lassen Sie bitte Ihre Angaben durch das Bürgermeisteramt auf der letzten Seite des Antrages bestätigen. Fragen Sie auch dort nach, ob eventuell beim Bürgermeisteramt Nachweise über eine deutsche Staatsangehörigkeit vorliegen.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises beträgt 25.-€

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihr
Landratsamt Ostalbkreis